



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 51 (S. 350-352)</b>
Titel	<b>Staatsbeitragsgesetz und Verordnungen, Inkraftsetzung; Staatsbeitragsverordnung, Erlass</b>
Ordnungsnummer	<b>132.2/132.21</b>
Datum	19.12.1990

[S. 350] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 wird auf den 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt.

II. Es wird eine Verordnung zum Staatsbeitragsgesetz (Staatsbeitragsverordnung) erlassen.

§ 1. Die Verordnung legt die allgemeinen Grundsätze für den Vollzug des Staatsbeitragsgesetzes fest.

§ 2. Bei befristeter Beitragsberechtigung Privater ist mit dem Gesuch um Verlängerung die Zweckmässigkeit der weiteren Beitragsberechtigung nachzuweisen.

§ 3. Auf Staatsbeiträge, welche kleiner sind als ein durch Verordnung festgelegter Mindestbeitrag, besteht kein Anspruch.

§ 4. Der Finanzkraftindex berechnet sich zu drei Teilen aus dem Steuerfusswert und zu einem Teil aus der durchschnittlichen berichtigten Steuerkraft der letztbekannten drei Jahre.

Der Finanzkraftindex wird auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

Der Steuerfusswert beträgt 238, vermindert um das Mittel der effektiven Steuerfüsse der letztbekannten drei Jahre. Der Steuerfusswert wird auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

Zur Berechnung der durchschnittlichen berichtigten relativen Steuerkraft der letztbekannten drei Jahre werden die Jahreswerte und der Durchschnittswert auf ganze Zahlen gerundet. Der Wert in Prozenten des Kantonsmittels wird auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

§ 5. Rundungen werden so vorgenommen, dass Reste unter der Hälfte der letzten Dezimalstelle abgerundet, die übrigen aufgerundet werden.

§ 6. Das Statistische Amt erhebt die für die Berechnung des Finanzkraftindex erforderlichen Daten und teilt den Gemeinden spätestens bis zum 31. Juli den Finanzkraftindex mit. // [S. 351]

Die Bestimmung der Einwohnerzahl richtet sich nach der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz.

§ 7. Die Beiträge Dritter sind vom Beitragsempfänger vollumfänglich geltend zu machen.

§ 8. Der Regierungsrat kann den Entscheid über Kostenanteile an die Direktionen und Ämter übertragen.



Zusicherung und Auszahlung von Subventionen richten sich nach dem Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite.

§ 9. Die Auszahlung von Staatsbeiträgen richtet sich nach den mit dem Voranschlag und den Nachtragskrediten bewilligten Krediten.

§ 10. Wenn an Investitionen kein fester Beitrag zugesichert wird, kann bei der Auszahlung die massgebende Teuerung gemäss festgelegtem amtlichen Index berücksichtigt werden.

§ 11. Teilzahlungen von Staatsbeiträgen werden in der Regel auf Gesuch hin nach Massgabe der veranschlagten Kredite und der Beitragszusicherung ausgerichtet. Teilzahlungen unter Fr. 50000 werden nicht ausgerichtet. Jährlich werden höchstens zwei Teilzahlungen geleistet.

Teilzahlungen sollen 95 % des Beitragsanspruchs nicht übersteigen. Sofern der Bund ebenfalls Teilzahlungen ausrichtet, können die kantonalen Beiträge mit der gleichen Teilzahlungsquote geleistet werden.

Verfügt der Beitragsbezüger über keine oder nur geringe Eigenmittel, können auf Gesuch hin Teilzahlungen bis zur vollen Höhe des Beitragsanspruchs ausgerichtet werden.

§ 12. Die Rückforderung von Staatsbeiträgen richtet sich nach der Dauer der Zweckerfüllung und dem Verhältnis zwischen privatem und öffentlichem Nutzen. Die Rückforderung kann mit einem jährlichen Zinssatz von 5 % geltend gemacht werden, wenn der Grund für den Staatsbeitrag vor mehr als einem Jahr hinfällig geworden ist.

§ 13. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Die Änderung der nachstehenden Verordnungen vom 25. Oktober 1989 tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft:

a) Beitragsklassenverordnung vom 5. Februar 1986. // [S. 352]

b) Strassenbeitragsverordnung vom 8. September 1982.

c) Kostenverlegerverordnung vom 18. Januar 1971.

d) Energieverordnung vom 6. November 1985.

e) Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968.\*

f) Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten vom 3. Dezember 1986.

IV Die Direktionen werden eingeladen, die noch nicht bereinigten Verordnungen in Verbindung zum Staatsbeitragsgesetz dem Regierungsrat zur Anpassung zu unterbreiten.

V. Bis zum 30. Juni 1991 können Zusicherungen für Staatsbeiträge an Investitionen nach altem Recht gemäss massgeblicher Steuerbelastung abgegeben werden, sofern bis zum 31. Dezember 1990 ein vollständiges Gesuch vorgelegen hat. In allen anderen Fällen erfolgt das Staatsbeitragsverfahren ab 1. Januar 1991 gemäss Staatsbeitragsgesetz und zugehöriger Verordnungen.

VI. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates, die Staatskanzlei und an das Verwaltungsgericht.



VII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]